

Dialysekrankenfahrten im Rahmen des Personenbeförderungsgesetzes in Hessen
(CXP4YRSMU91)

Ausführungen zur Vereinbarung über die Durchführung und Vergütung von Dialysekrankenfahrten im Rahmen des PBefG in Hessen

Qualitätsstandards

Grundsatz

1. Fahrzeuge:

Der Leistungserbringer/ die Leistungserbringerin verpflichtet sich, nur konzessionierte Mietwagen und Taxen einzusetzen und die festgelegten Qualitätsstandards zu erfüllen.

a. Die eingesetzten Fahrzeuge müssen über Einrichtungen verfügen, die den besonderen Anforderungen dieser Krankenfahrten genügen und als Sonderkraftfahrzeug zugelassen sind. Der Einsatz der Fahrzeuge hat unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung zu erfolgen. Voraussetzung zur Leistungserbringung ist das Vorhandensein einer jeweils gültigen Genehmigung für den Taxi- und / oder Mietwagenverkehr gemäß § 17 Personenbeförderungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

Zur Beförderung sind den Witterungsbedingungen entsprechende saubere, gelüftete und beheizte Nichtraucherfahrzeuge einzusetzen. Dem Fahrpersonal ist das Rauchen nicht gestattet.

Bei der Beförderung von Kindern ist zu garantieren, dass das Kind in einem altersgerechten Kindersitz transportiert wird.

b. Für Rollstuhlkrankenfahrten muss die Fahrzeugausstattung über Einrichtungen verfügen, die den besonderen Anforderungen dieser Krankenfahrten genügen und als Sonderkraftfahrzeug zugelassen sind, das heißt, eine entsprechende Vorrichtung muss im Fahrzeug-schein eingetragen sein.

- Als Sicherheitssystem hat das Rollstuhlfahrzeug über eine ausklappbare Kopfstütze und eine Rückenlehne zu verfügen.
- Weiterhin hat ein integrierter sicherheitsgeprüfter Schulterschräggurt eingebaut zu sein.

c. Liegendkrankenfahrten oder Transporte im Tragestuhl sind solche Fahrten, bei denen Patienten befördert werden, die nach ärztlicher Beurteilung zwar liegend oder im Tragestuhl befördert werden müssen, darüber hinaus aber keine fachgerechte Betreuung mit qualifiziertem Einsatzpersonal in einem Krankentransportwagen gemäß des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (HRDG) benötigen.

Dialysekrankenfahrten im Rahmen des Personenbeförderungsgesetzes in Hessen
(CXP4YRSMU91)

2. Personal:

Es darf nur Personal zum Einsatz kommen, dass unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen beschäftigt wird. Freundlichkeit und Zuverlässigkeit sind unabdingbare Grundsätze. Gleiches gilt für das Abholen und Bringen in und von der Wohnung der Patienten und die Begleitung bis zur Übergabe in der Behandlungseinrichtung. Das für Krankenfahrten eingesetzte Personal muss im Umgang mit den Fahrzeugen und den Anforderungen des jeweiligen Transportmittels gesondert geschult werden.

Bei allen Liegendkrankenfahrten oder Transporten im Tragestuhl sind die Fahrzeuge mit zwei Mitarbeitern/ innen zu besetzen.

3. Vorhaltung

Der Leistungserbringer/ die Leistungserbringerin hält für den Zeitraum des Vertrages (siehe Anlage 1 der Bewerbungsbedingungen) die erforderliche Anzahl an Fahrzeugen und Mitarbeitern für das Gebietslos, für welches er/ sie den Zuschlag erhalten hat, bereit, um die Dialysekrankenfahrten der Versicherten der Auftraggeberin ohne Versorgungslücken sicherstellen zu können.

4. Technische Ausstattung

Der Leistungserbringer/ die Leistungserbringerin verpflichtet sich eine besondere technische Ausstattung, wie z. B. eine rollstuhlgerechte Vorrichtung oder Krankentrage, entsprechend vorzuhalten, wenn diese für den Transport notwendig ist.